

FAX-ID: 11445065
Empfänger: +4922830398539
Sendezeitpunkt: 16:04 07.05.2023
Gesendete Seiten: 5
Übertragung: OK

Auszug der ersten FAX-Seite:



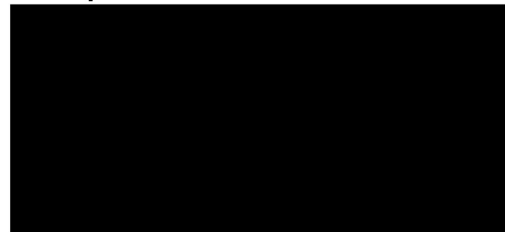
VB5-O1319/23/10002 2023/0054263

Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin
bzw. 11016 Berlin

De-Mail: poststelle@de-mail.bmf.bund.de
poststelle@bmf.de-mail.de

Fax: 022830398539

Widerspruchsführer & Absender



den 26.02.2023

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
VB5-O1319/23/10002 2023/0054263
23.01.2023

Mein Nachricht vom
01.01.2023

Widerspruch

Guten Tag,

unter o.g. Aktenzeichen habe ich netterweise von Ihnen einen Brief erhalten. Herzlichen Dank dafür.

Zur Zulässigkeit des Widerspruchs:

Die Rechtsbehelfsbelehrung gibt weder die Postanschrift an, sondern nur die Besuchsanschrift, noch weist sie auf die Möglichkeit der elektronischen Widerspruchs-Einlegung hin. Die Rechtsbehelfsbelehrung ist damit „unrichtig“ nach §58 Abs. 2 VwGO und damit gilt eine Jahresfrist, die ganz offensichtlich eingehalten ist.

Hilfsweise sei auf die (wahrscheinliche) Einhaltung der kürzeren Monatsfrist eingegangen: Ihr Schreiben vom 23.01.2023 enthält den Text „Einschreiben mit Rückschein“ enthält. Der Widerspruchsführer weiß nicht, wie es tatsächlich zugestellt wurde, da er das Einschreiben nicht entgegengenommen habe und den Rückschein nicht ausgefüllt hat. Nach § 4 I Alt. 2 VwZG gilt für ein Einschreiben mit Rückschein der Tag der tatsächlichen Zustellung als Fristbeginn, andernfalls erfolgt eine eine Drei-Tages-Fiktion nach § 4 II S. 2 VwZG. Ob das Dokument tatsächlich als Einschreiben mit Rückschein zugestellt wurde und wann das Dokument tatsächlich zugestellt wurde ist auf Seiten des Widerspruchsführers unbekannt. Kenntnisnahme war dem Widerspruchsführer erst am 25.01.2023 möglich. Die Frist bestimmt sich nach § 57 II VwGO i. V. m. § 222 I ZPO und §§ 79, 31 I VwVfG nach den Vorschriften der §§ 187 bis 193 BGB.

Im Fall der Zustellung mit Einschreiben mit Rückschein am 25.01.2023 ist nach § 187 I BGB (Ereignisfrist) somit einen Tag nach Zustellung um Null Uhr, also am 26.01.2023 00:00. Fristende ist nach § 188 I BGB am Sa. den 25.02.2023, da dies ein Samstag, Sonntag, Feiertag ist, erfolgt nach